



Lotto- und Toto-Verband

der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.

Lottoverband · Weseler Str. 316c · 48163 Münster

An den
Haushalts- und Finanzausschuss im Landtag NRW
nur per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Datum:

07.11.2016

Ansprechpartner:

Tobias Buller

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

T: (02 51) 50 80 - 2 13

F: (02 51) 50 80 - 9 13

M: tobias.buller@lottoverband.de

Vorstand:

Tobias Buller · Münster
Geschäftsführer

Helmut Hoesen · Düsseldorf
Vorsitzender

Carmen Leyers · Mönchengladbach
Stellv. Vorsitzende

André Baumann · Dorsten
Vorstandsmitglied

Gabi Laibach · Mülheim
Vorstandsmitglied

Markus Meier · Bielefeld
Vorstandsmitglied

Fred Puck · Düsseldorf
Vorstandsmitglied

Weseler Str. 316c
48163 Münster

Telefon: (02 51) 50 80 - 0

Telefax: (02 51) 50 80 - 9 00

info@lottoverband.de
www.lottoverband.de

Amtsgericht Münster, VR 5102
Geschäftsführer: Tobias Buller

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE5040050150000000513259
BIC: WELADED1MST

Betreff:

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des
Haushalts- und Finanzausschusses am 08.11.2016**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich im Namen unseres Vorstandes, unserer Mitglieder – und sicherlich auch im Namen der bislang nicht in unserem Verband engagierten Annahmestellenbetreiber – dafür, dass sich die Politik mit unserer Forderung nach einer Anpassung der Einnahmen der Annahmestellenbetreiber in Nordrhein-Westfalen aus dem Verkauf von Glücksspielprodukten auseinandersetzt.

Wir haben in den vergangenen Jahren vielfach und bei vielen Stellen, Organisationen und verantwortlichen Personen die wachsende Problematik von stagnierenden bzw. real sinkenden Einnahmen aus dem Verkauf von legalen Glücksspielprodukten hingewiesen. Bei unserer Forderung geht es nicht um milliardenschwere Subventionen und nicht um die Heilung unternehmerischen Fehlverhaltens, sondern um rechtschaffene,



Lotto- und Toto-Verband

der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.

fleißige klein- und mittelständische Unternehmer mit ihren Mitarbeitern und Familien, die ein berechtigtes Anliegen vortragen. Dieses insbesondere vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen an die auszuführenden Tätigkeiten – mittelbar für das Land NRW – und nicht zum Ausgleich von sinkenden Margen anderer Warengruppen wie Tabakwaren oder Zeitschriften, wie vielfach als Argument genutzt wird, um Provisionsanpassungen abzulehnen. In diesen Bereichen sind andere Verbände – u. a. der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland zuständig – welchem ich als stellvertretender Geschäftsführer angehöre.

Die Frage hier lautet: ***„Was ist es Wert, dass über 3.500 Kleinunternehmer in NRW für einen – mittelbar – landeseigenen Betrieb ‚arbeiten‘ vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen und Tätigkeiten?“***

Seit 1997 erhalten die Annahmestellenbetreiber in der Regel 6,55% auf die Spieleinsätze. Kommuniziert¹ wird, dass die Annahmestellen 7,79% der Spieleinsätze bei Lotto ‚6 aus 49‘ erhalten. Diese Darstellung ist aus unserer Sicht falsch und bedarf daher der Korrektur: Es wird nicht klargestellt, dass zu den Spieleinsätzen dem Kunden noch ‚Bearbeitungsgebühren‘ berechnet werden, welche für die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. oHG (WestLotto) bestimmt ist.

Zum anderen beträgt die Provision 6,55% netto, die bei dem jeweiligen Annahmestellenbetreiber als Umsatz zu bewerten ist – und nicht noch zzgl. 19% Ust. – denn erst das ergibt 7,79%.

¹ WestLotto Geschäftsbericht 2015, S. 8



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

Die Darstellung, dass die Annahmestellenbetreiber 7,79% der Spieleinsätze von ‚Lotto 6aus49‘ erhalten, ist daher schwer verständlich. Sie suggeriert aber möglicherweise, dass die Annahmestellen ‚gut versorgt‘ sind und für Anpassungen der Provisionen kein Spielraum bestünde.

Bevor ich auf Details eingehe erlaube ich mir vorab, noch einmal kurz Grundsätzliches darzustellen:

I. Sicherstellung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages bzw. des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (AG GlüStV NRW)

Gem. § 1 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (AG GlüStV NRW) nimmt das Land NRW die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes, die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgabe wahr.

Gemäß § 3 Abs. 1 AG GlüStV NRW kann das Land die öffentliche Aufgabe, Glücksspiele zu veranstalten und durchzuführen, durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen (§ 10 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)). In Nordrhein-Westfalen wird die Aufgabe durch West-Lotto wahrgenommen.



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

II. Eigentümerstruktur der Westdeutschen Lotterie GmbH & Co. oHG

Persönlich haftende Gesellschafter von WestLotto sind mit 90% die ‚NRW.BANK‘ sowie mit 10% die ‚Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH‘. Alleiniger Gesellschafter letztgenannter wiederum ist die NRW.BANK. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das oberstes Entscheidungsgremium für alle Belange der Westdeutschen Lotterie GmbH & Co. oHG – mittelbar jedenfalls – das Land Nordrhein-Westfalen ist. Insoweit sehen wir auch die Verantwortung und die Zuständigkeit für eine partnerschaftliche und faire Entlohnung bei dem Land Nordrhein-Westfalen – und damit in der Politik, auch wenn juristisch neben der Geschäftsführung und den Gesellschaftern der Aufsichtsrat eine nicht unwesentliche Rolle im Rahmen von Entscheidungen trifft. Dieser wiederum besteht/bestand² aus:

Michael Stölting, Vorsitzender / Mitglied des Vorstandes der NRW.BANK

Dr. Peter Güllmann, Stellv. Vorsitzender / Vertreter der NRW.BANK

Helga Block (bis 12.10.2015), Vertreterin des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW

Burkhard Schnieder (ab 12.10.2015), Vertreter des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW

Thomas Bringmann, Vertreter des Finanzministeriums des Landes NRW

Melanie Wigger, Arbeitnehmervertreterin von WestLotto

Marita Gerdes, Arbeitnehmerin von WestLotto

² WestLotto Geschäftsbericht 2015, S. 45



Lotto- und Toto-Verband

der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Mehrheit bildet in diesem Gremium objektiv wiederum die Politik, so wie auch im Verwaltungsrat der NRW.BANK.

III. Definition „Annahmestelle“

Eine Annahmestelle i. S. d. § 5 Abs. 1 AG GlüStV NRW betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) und auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (§ 3 Abs. 1) Lotterien vermittelt. Das sind in NRW derzeit rund 3.500 Annahmestellen, hinter welchen über 10.000³ Menschen stehen.

IV. Rechtliche Einordnung der Annahmestellenbetreiber

WestLotto bedient sich zur Geschäftsbesorgung durch Annahmestellen der Hilfe von selbständigen Kaufleuten. Ausweislich des zwischen WestLotto und den Annahmestellenbetreibern geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages als „*selbständige Gewerbetreibende*“ unter der Bezeichnung „*Handelsvertreter im Nebenberuf*“, wobei die Bezeichnung „*im Nebenberuf*“ faktisch falsch sein dürfte, da fast alle Annahmestellen in NRW – der Verkehrsauffassung folgend gem. § 92b Abs. 3 HGB – als Handelsvertreter „*im Hauptberuf*“ tätig sind und damit auch unter bestimmten Voraussetzungen einen Handelsvertreterausgleich gem. § 89b HGB in nicht unbeachtlicher Höhe haben dürften.

Soweit zunächst Grundsätzliches zur Struktur der Beteiligten.

³ GLÜCK Nr. 34, Seite 8 anders: 14.000 Arbeitsplätze lt. Andreas Kötter; Wirtschaftsforum Düsseldorf, Minute 2:51, <https://www.youtube.com/watch?v=MF1bP1zBdhw> – abgerufen am 07.11.2016



Lotto- und Toto-Verband

der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.

Es liegt in der Natur der Sache, dass ich Ihnen eine etwas längere Darstellung des Sachverhaltes schildere, um die Problematiken in Gänze darzustellen und die Notwendigkeit einer Anpassung der Einnahmen zu verdeutlichen:

V. Gestiegene Anforderungen der Annahmestellenbetreiber...

1.) ...aus gesetzlichen Gründen

Finanzminister Dr. Walter-Borjans stellt fest⁴, dass u. a. die ‚*Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere mit der Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages zum 01.01.2008 und den damit einhergehenden Werberestriktionen*‘ der Umsatz von WestLotto seit 2004 um rund 13% gesunken sei.

Durch die Verschärfung von Rahmenbedingungen kommt es aber seit Jahren auch dazu, dass die Annahmestellenbetreiber zusätzliche Aufgaben für WestLotto bzw. für das Land NRW übernehmen müssen – aber keine Anpassung der Entlohnung hierfür erhalten!

Im Verlaufe dieser Stellungnahme werden Sie erkennen, wo genau deutlich mehr durch die Annahmestellenbetreiber zu leisten ist. Vor dem Hintergrund deutlich gesteigener Anforderungen und Tätigkeiten ist eine Verständigung über eine partnerschaftliche und faire Entlohnung nicht nur dringend notwendig, sondern seit langer Zeit überfällig!

Seit dem 01.01.2008 sind die Annahmestellen am ‚*Point of Sale*‘ mit zum Teil hoheitlichen Aufgaben betraut worden, welche einzig zur Erfüllung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages dienen.

⁴ Vorlage 16/2614 vom 16.01.2015, Seite 2



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

Und das - bis zum heutigen Tage - vollkommen ohne finanziellen Ausgleich.

Ebenso ist die Erfüllung dieser Auflagen bis heute auch mit erheblichen Kosten für die Annahmestellen verbunden. Bei einigen Lotterierarten sind die Annahmestellen z. B. verpflichtet, den Spielteilnehmer bei jedem Spielvorgang vollumfänglich zu identifizieren (auch bei einem Spieleinsatz von 1,50 €); Erfassung der Personalia und die Kontrolle der hinterlegten Daten / Lichtbild. Das sind Tätigkeiten, die sonst nur von der Polizei und/oder dem Ordnungsamt durchgeführt werden. Hier werden die Annahmestellen zu Erfüllungsgehilfen des Landes NRW gemacht. **Bislang gratis!** Ich werde hierauf im Laufe dieser Stellungnahme noch detaillierter eingehen.

a.) Einführung von Jugendschutzprüfungen und „Strafpunkte“

Mitte 2006 wurden die ‚Jugendschutzprüfungen‘ eingeführt. Das bedeutete, dass durch eine von WestLotto beauftragte Agentur auf Grund des Glücksspielstaatsvertrages die Annahmestellen in NRW geprüft haben. Gegenstand der Prüfung war, ob die Annahmestellenbetreiber Glücksspiel an Minderjährige verkaufen. Die in der Regel minderjährigen Testkäufer sollten versuchen, Glücksspiel in den jeweiligen Annahmestellen zu erwerben. Ich darf an dieser Stelle bereits darauf hinweisen, dass es – außer in der Branche Glücksspiel – in keinem anderen Bereich des Einzelhandels derartige, vom Gesetzgeber geforderte Überprüfungen gibt. Altersbedingte Prüfungen z. B. im Lebensmitteleinzelhandel hinsichtlich dem Erwerb von Tabakwaren und alkoholischen Getränken erfolgen ausschließlich durch eine ‚Sichtprüfung‘ des Kunden.



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

Sollte eine Annahmestelle Glücksspielprodukte verkaufen ohne das Alter anhand eines amtlichen Dokumentes ausreichend zu kontrollieren, erhält die Annahmestelle für den ersten Fehler eine Abmahnung, bei einem erneuten Fehler muss eine Strafe von einer halben durchschnittlichen Wochenprovision gezahlt werden. Bei einem dritten Verstoß muss eine komplette Wochenprovision gezahlt werden und verstößt die Annahmestelle zum vierten Mal dagegen, wird der Vertrag mit WestLotto fristlos gekündigt. Die hier entstandenen, erheblichen Risiken in Bezug auf die Existenz der Annahmestellenbetreiber wurden monetär allerdings nicht kompensiert.

Für jeden Verstoß wurden sogenannte „Punkte“ vergeben, die allerdings nicht „verjähren“. In Deutschland verjährt jedoch fast alles einmal. Der dann ab 2010 tätige Geschäftsführer von WestLotto, Theo Goßner, erkannte diese Problematik schnell und hat in Gesprächen mit den zuständigen Gremien vereinbart, dass diese Strafpunkte nach einem gewissen Schema verjähren, was von unserem Verband außerordentlich begrüßt wurde.

Bestand die Annahmestelle solche Testkäufe, gab es bis Mitte 2013 hierzu deutliche ‚Bestehensprämien‘, die zwischenzeitlich allerdings kommentarlos eingestellt wurden.

2.) ... aus unternehmenspolitischen Gründen

a.) Einführung der Kundenkarte

Nach der Umstellung auf elektronische Terminals im Jahre 1997 wurde ungefähr zeitgleich die Kundenkarte eingeführt.



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

Diese Kundenkarte stellte aus Sicht des Kunden sicher, dass nicht erkannte Gewinne nicht verfallen, sondern auf die zuvor vom Kunden hinterlegte Kontoverbindung überwiesen werden konnten. Für die Registrierung war und ist es bislang notwendig, dass der Kunde ein Formular ausfüllt, dieses vom Betreiber mittels des Terminals eingescannt und damit an WestLotto übermittelt wird. Die tatsächliche Durchführung dieses Arbeitsschrittes hört sich zunächst einfach und unproblematisch an – ist es aber nicht. Da sich viele Dinge auf die Arbeit am Terminal beziehen, kommen wir an einer späteren Stelle noch einmal auf dieses Thema.

Für die Kundenkarte erhielt die Annahmestelle - bis zur Einführung eines neuen Kundenkartenprojektes im Jahr 2016 - eine einmalige Provision in Höhe von 6,55% auf den Kartenpreis von damals zehn Deutsche Mark bzw. fünf Euro. Aktuell erhält die Annahmestelle für den Vertrieb der für den Kunden kostenlosen Kundenkarte - bei gleichem Leistungsinhalt - eine einmalige Provision in Höhe von 1,00 € zuzüglich weiterer 1,50 €, sofern es der Betreiber schafft, von den Kunden eine Werbeerlaubnis (per E-Mail) zu erhalten. Die Erfahrung zeigt, dass eine Vielzahl an Annahmestellen die Kunden hierzu gar nicht mehr befragen, da sich durch zunehmende Werbeaktivitäten (allgemein als ‚Spam‘ bekannt) die Kunden hiervon nicht ohne weiteres überzeugen lassen und sich durch Printveröffentlichungen ausreichend informiert sehen.

b.) Einheitliches Design in der Annahmestelle

Im Jahr 2001 wurde das einheitliche ‚Design 21‘ eingeführt; spätestens 2004 wurde es in allen Annahmestellen mit Einführung der zweiten Terminalgeneration sichtbar.



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

Zunächst war nicht geplant, den Annahmestellen hierzu finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Die (verpflichtende!) Grundausstattung lag bei rund 5.000 €. Wir möchten an dieser Stelle deutlich machen, dass der Annahmestellenbetreiber nichts, aber auch rein gar nichts, davon hat, ob Glücksspielprodukte bis dahin in einem Ladendesign wie vorhanden verkauft wird – oder an einem „Design 21“- Verkaufsmodule. Es lag ausschließlich an WestLotto, dass ein solches, einheitliches Design in ganz NRW zum Einsatz kam. Ein einheitliches Design im Rahmen einer ‚Corporate Identity‘ war von WestLotto, nicht von den Annahmestellenbetreibern gewünscht!

Erst nach ausführlichen Verhandlungen zwischen unserem Verband – damals zwischen Geschäftsführer Dr. Wilm Schulte und Vorstandsvertretern und WestLotto - damals vertreten durch den Vertriebsleiter Michael Hopfinger und Geschäftsführer Dr. Winfried Wortmann - konnten ein für die Annahmestellenbetreiber positives Ergebnis erzielt werden: WestLotto erstattet rund 48% der Kosten an die Annahmestellenbetreiber; insgesamt 7,8 Millionen Euro⁵.

Gleichwohl sollte nicht vergessen werden, dass es sich hier – auch bei langjährigen Annahmestellenbetreibern – um eine **Verpflichtung** handelte; wohl im Interesse von WestLotto, in einem einheitlichen Design dem Kunden gegenüber am Point-of-Sale in der Annahmestelle gegenüber zu treten. Durch diese Maßnahme hatte der Annahmestellenbetreiber nur Aufwendungen und keine Einnahmen! Hinzu kommt, dass schon damals die Annahmestellenbetreiber aufgrund der Regelung des § 86a Abs. 1, 3 HGB sich gar nicht an diesen Kosten hätten beteiligen müssen!

⁵ WestLotto Geschäftsbericht 2005, S. 16



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

c.) Einführung der Basiskarte

Ende 2006/Anfang 2007 wurde die Basiskarte eingeführt. Die Basiskarte ist auch heute noch notwendig, damit der Kunden überhaupt erst die Produkte ‚Keno‘ und die ‚Auswahl-/Ergebniswette‘ und ‚Oddset‘ spielen kann. Hierzu ist notwendig, dass der Kunde sich auf einem Formular in der Annahmestelle mit seinen persönlichen Daten registriert und diese Formular durch den Annahmestellenbetreiber durch das Terminal eingelesen und sodann am Bildschirm ggf. korrigiert wird. Die Fehlerquote beim Einlesen des Formulars ist unstreitig sehr hoch. Zuvor hat der Annahmestellenbetreiber die Angaben auf dem Antrag mit den Angaben auf dem Personalausweis zu überprüfen. In dieser kompletten Zeit ist das Terminal für andere Spielvorgänge belegt – was durchaus vor dem Hintergrund, dass die meisten Annahmestellenbetreiber in NRW nur ein Terminal haben – nicht unproblematisch sein kann.

Mitte 2007 wurde dieses Verfahren insoweit modifiziert, als das neben der Vorlage der Basiskarte auch ein gültiger Personalausweis vorgelegt werden musste. Das Verkaufspersonal musste, bevor es einen Spielschein einlesen konnte, sodann die Personalausweisnummer in das Terminal eingeben. Stimmt diese Personalausweisnummer mit der dort hinterlegten Ausweisnummer überein, konnte gespielt werden, wenn das Verkaufspersonal anhand der Lichtbildkontrolle eine Personenidentität feststellen konnte.

Im weiteren Verlauf gab es weitere Modifizierungen. So hatte der Kunde zur Vermeidung der Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes die Möglichkeit, ein Passbild von sich zu hinterlegen.



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

Hierzu war es notwendig, dass er ein Passbild mit in die Annahmestelle brachte, dieses dann auf einem Formular eingeklebt wurde, das Formular sodann erneut im Terminal eingelesen wurde und sich damit – wenn der Vorgang erfolgreich war – eine umfangreiche Kontrolle des Kunden bei zukünftigen Spielen insoweit erledigte, als das kein Ausweis mehr vorgelegt werden musste sondern das ursprünglich eingescannte Bild auch dem Bildschirm des Verkaufspersonal erschien und sodann eine alleinige Identifizierung über eine Lichtbild ausreichend war. Diese Neuerung wurde vom Kunden kaum angenommen.

Mit der Einführung der neuen Terminals 2014 wurde dieses Vorhaben erneut modifiziert: Die neuen Terminals erhielten bereits eine fest installierte Kamera mit der es möglich war und ist, den Kunden vor Ort zu fotografieren und damit das Bild im Rechenzentrum von WestLotto zu speichern. Damit erübrigt sich die Eingabe der Personalausweisnummer im System, da nur noch eine Lichtbildkontrolle stattfindet.

Gleichwohl ist das Beantragen der Karte mit einem durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand – und damit mit einer Belegung des Terminals – von bis zu 10 Minuten pro Basiskarte belegt. Der Unterzeichner selbst hat sich vor einiger Zeit in einer Annahmestelle eine Basiskarte ausstellen lassen. Die Qualität der Scanner, welche die persönlichen Daten von einem Formblatt einlesen, ist derart schlecht, dass umfangreiche Korrekturen erfasst werden müssen. Das Problem ist seit Jahren bekannt; eine Verbesserung fand nicht statt.



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

Zudem müssen – aus welchem Grund auch immer – nach Produktion der ‚Basiskarte‘ in der Annahmestelle und einem sofortigen Spielwunsch des Kunden erneut alle Namens- und Adresdaten vom Annahmestellenbetreiber in das Terminal eingegeben werden. Das kostet nicht nur Zeit, sondern belegt das Terminal auch unnötig. Andere, wartende Kunden verlassen regelmäßig die Annahmestelle weil es einfach zu lange dauert. Insoweit liegt hier eine doppelte Beeinträchtigung vor: Mehrarbeit durch doppelte Dateneingabe und der Verlust von Umsätzen durch Kunden, die die Annahmestelle - vor dem Hintergrund der Wartezeit - unverrichteter Dinge verlassen.

d.) Eigensperre

Auch der Sperrwunsch des Kunden selbst ist mit dem Aufwand ähnlich eines Neuantrages für eine Kundenkarte zu sehen.

VI. Entwicklung der monetären Leistungen

1.) Historie der Einnahmen

Seit jeher erhalten die Annahmestellenbetreiber für ihre Tätigkeit eine Provision. Im Jahr 1997 wurde diese von damals 7% auf 6,55% gesenkt. Hintergrund war damals die Einführung elektronischer Terminals, die gewisse Arbeiten der Annahmestellenbetreiber ‚überflüssig‘ machten. Schon damals war die Senkung problematisch, weil man nicht in ausreichendem Maße berücksichtigte, welche zusätzlichen Stromkosten auf die Annahmestellenbetreiber zukamen. Insoweit haben sich schon damals die Ersparnis durch nicht mehr notwendige Arbeiten im Verhältnis zu den gestiegenen Betriebskosten (hier: z. B. Strom) nicht ausgeglichen.



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

a.) Temporäre Anpassung der Provisionshöhe

Im Zeitraum 2009 bis 2011 erhielten die Annahmestellen zur Sicherstellung und Stärkung der Existenz eine zeitlich befristete Erhöhung der Grundprovision von 0,7% auf einen Wochenumsatz von maximal 5.000,00 €. Bei einem damit durchschnittlichen Umsatz von 21.665,00 € pro Monat konnte ein maximaler Provisionszuwachs in Höhe von 34,99 € im Monat erzielt werden. Jeder Euro über 5.000,00 € pro Woche hinaus wurde dann jedoch wiederum nur mit 6,55% verprovisioniert.

Diese Vereinbarung wurde durch lange Verhandlungen unseres Verbandes in Kooperation mit WestLotto und den politischen Entscheidungsträgern geschlossen. Eine Begrenzung auf zwei Jahre – wie es sich später herausstellte – kam relativ überraschend; in den Verhandlungen war hiervon nicht die Rede. Noch im Jahr 2010 gab im Rahmen der Mitgliederversammlung unseres Verbandes der damalige Geschäftsführer Dr. Wilm Schulte bekannt, dass er nicht über eine Befristung informiert sei; er ginge von einer unbefristeten Regelung aus. 2011 war daher das Erschrecken der Annahmestellen groß, als die Erhöhung wieder aufgehoben wurde.

b.) Anpassung Daueraufträge

Es ist richtig, dass die Annahmestellenbetreiber seit 2009 eine Provision in Höhe von 6,55% auf sogenannte ‚Daueraufträge‘ erhalten. Diese Anpassung gehörte zu der temporären Provisionserhöhung wie bereits beschrieben. Die dort aufgezeigte Erhöhung und damit verbunden die freizugebenden Mittel wurden je zu ½ von WestLotto und dem Land NRW getragen. Nachdem sich das Land NRW im Jahr 2011 aus ihrem Engagement zurückgezogen hatten, verblieben noch die Mittel aus dem Hause WestLotto, womit diese Anpassung gehalten wurde.



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

c.) Besondere Situation bei Sofortlotterien (= Rubbellose)

Eine besondere Situation ergibt sich bei den Provisionen für die Sofortlotterien. Unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollte man Rubbellose – jedenfalls in der kleinsten Größe und in Verbindung mit dem Weihnachtsgeschäft (Stichwort: Adventskalender) – nicht verkaufen. Hier fordern wir – jedenfalls bezogen auf das Weihnachtsgeschäft eines jeden Jahres – eine Anpassung der Provision auf **10%** für alle Rubbellose. Hierzu hatten wir bereits eine umfangreiche, betriebswirtschaftliche Darstellung erstellt und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt, so dass hierauf Bezug genommen wird.

d.) Besondere Situation für das Lotto-SuperDing

Das ‚Lotto-SuperDing‘ hat 2014 eine grundlegende Veränderung erlebt. Die garantierte Gewinnsumme für die Kunden hat sich dramatisch verändert. Früher war der Einsatz 55,00 € - garantierter Gewinn 33,00 € - Provision für die Annahmestelle: 10% von 37,50 € = 3,75 € netto. Die Differenz von 17,50 € ist die Scheingebühr (50 Spielreihen x 0,35 €), die nicht mit einer Provision belegt ist. Auch nicht im "normalen" Lotto am Mittwoch und/oder Samstag nicht.

Zu Ostern 2014 wurde das ‚Lotto-SuperDing‘ neu geregelt: Nunmehr lag der Einsatz bei 33,75 € - garantierter Gewinn 13,00 € - Provision für die Annahmestelle: 10% von 25,00 € = 2,50 € netto. Bei dieser Gewinnquote hat kaum ein Kunde Interesse am ‚Lotto-SuperDing‘ gezeigt, weshalb es zu Weihnachten 2014 überhaupt kein ‚Lotto-SuperDing‘ gegeben hat. Erst Weihnachten 2015 wurde es erneut aufgelegt.



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

Sonderprovisionen haben nichts mit der grundlegenden Provisionshöhe zu tun! Zudem ist der Verkaufsvorgang für den Annahmestellenbetreiber mit dem Verkauf eines ‚Lotto-SuperDing‘ auch noch gar nicht beendet: Die Kunden kommen nach der Ziehung ‚in Scharen‘ um einen – über den garantieren Gewinn hinausgehenden - möglichen Gewinn zu prüfen und den Gewinnbetrag regelmäßig in Bar zu erhalten.

e.) Qualitätsbonussystem

Eine Anpassung der Provisionen für alle Annahmestellen wird von WestLotto abgelehnt. Zum einen wegen eigener Investitionskosten z. B. in Terminals aber auch wegen umfangreicher Investitionen aufgrund der Instandhaltung und Modernisierung der eigenen Immobilie, zum anderen aber auch vor dem Hintergrund, dass Provisionserhöhungen „nach dem Gießkannenprinzip“ relativ schnell ihren Motivationssinn verlieren würden. Hierzu wurde dann Anfang 2016 – leider ohne fachliche Beteiligung unseres Verbandes – ein Qualitätsbonussystem eingeführt. Ziel war es, besonders ‚guten‘ Annahmestellen einen Sonderbonus zahlen zu wollen. Das Gesamtvolumen (!) belief sich auf 500.000,00 € im Jahr 2016. Ausgenommen wurden z. B. Annahmestellenbetreiber, die nicht das ganze Jahr für WestLotto tätig sind; damit fallen eine gewisse Anzahl von Annahmestellenbetreibern von Anfang an aus dem Raster.

Die Kriterien und die Bewertung dieser waren alles andere als logisch und in sich schlüssig, was zu einer erheblichen Frustration auf Seiten der Annahmestellenbetreiber führte.



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

Nur ein Beispiel: Wer 100 maximal erreichbare Punkte erzielt, soll „bis zu 3.000,00 €“ als einmalige Prämie erhalten. Liest sich ganz gut. Wenn man aber weiß, dass man beim Erreichen von 99 Punkten nur „bis zu 1.500,00 €“ Prämie erhalten kann und das Gesamtvolumen von 500.000,00 € nach dem Totalisatorprinzip auf alle teilnehmenden Annahmestellenbetreiber ausgeschüttet wird, kommt schnell zu einem ernüchternden Ergebnis.

Die aktuell geplante ‚Wissensabfrage‘ bei allen Annahmestellen am 17.11.2016 führt seit Anfang November zu einer erheblichen Reaktion seitens der Annahmestellenbetreiber in unserer Geschäftsstelle. Sollten diese nämlich nicht mindestens 8 von 10 Fragen richtig beantworten, wird die jeweilige Annahmestelle **generell vom Qualitätsbonussystem ausgeschlossen**.

Damit wird eine erreichte Punktzahl von 79 von 100 möglichen Punkten einem „Durchfallen“ gleichgesetzt!

Das Qualitätsbonussystem muss daher schnellstens überarbeitet werden, was derzeit zwischen WestLotto, Vorstandsvertretern unseres Verbandes und anderen Vertragspartnern diskutiert wird.

Gleichwohl ist auch die Einführung/Modifizierung des Qualitätsbonussystems nicht dazu geeignet, die Provisionshöhe bei 6,55% im Regelfall zu belassen. Wie das Wort „Bonus“ schon sagt: Dieses wäre eine **zusätzliche** (!) Leistung und kein Ersatz einer überfälligen Provisionsanpassung für die gestiegenen Anforderungen und Tätigkeiten der Annahmestellenbetreiber.



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

f.) Erhöhte Provisionszahlungen durch Mehrumsatz

Eine bisher geäußerte Argumentation, dass durch mehr Umsatz bei dem Verkauf von Glücksspielprodukten auch nach mathematischen Grundsätzen eine Provisionsmehrung eintritt, soll von uns nicht weiter kommentiert werden.

3.) Einnahmen durch Gewinnauszahlungen

a.) Historie des Procedere von Gewinnauszahlungen...

1.) ... vor Einführung der online Terminals 1997

Gewinne bis 1.000,00 DM wurden in Bar durch die Annahmestelle ausgezahlt; darüberhinausgehende Gewinne wurden in der West-Lotto-Zentrale in Münster erkannt (Offline!) und sodann ein Scheck an die entsprechende Annahmestelle gesendet. Damals war eine Gewinneinlösung durch den Kunden nur in der Annahmestelle möglich, in welcher auch gespielt wurde.

2.) ... ab 1997 (1. Terminalgeneration)

Bei Überschreiten der Barauszahlungsgrenze wurde dem Kunden bei einem Gewinnabruf ein Scheck in der Annahmestelle überreicht, der bereits von WestLotto unterzeichnet war (Blanko!) und somit der Annahmestellenbetreiber nur nach Prüfung des Gewinnes den Betrag einsetzte und dem Kunden übergeben hat. Hier übernahm der Annahmestellenbetreiber bereits neue Aufgaben – ohne Anpassung der Vergütung.

3.) ... im Rahmen der 2. Terminalgeneration

Die Gewinnauszahlung per Scheck entfiel; ab sofort musste der Annahmestellenbetreiber ein Formular ausfüllen, welches neben den persönlichen Daten des Kunden auch dessen Bankverbindung enthielt.



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

Die Daten wurden an WestLotto per Terminal übermittelt und eine Überweisung dort generiert. Erneut haben hier die Annahmestellenbetreiber neue, arbeitsintensive Tätigkeiten zu übernehmen ohne einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Das Procedere am Terminal ist ebenfalls sehr zeitintensiv und lässt in der Zwischenzeit keine Bedienung von anderen Kunden zu.

4.) ... ab der 3. Terminalgeneration (aktuell)

Das Procedere ist unverändert.

5.) „Überweisungsgewinne“

Ab einer Gewinnsumme von 1.000,00 € bis 5.000,00 € ist ausschließlich ein Gewinn durch Überweisung zugelassen; der Annahmestellenbetreiber verfährt wie unter 3.) beschrieben.

6.) „Zentralgewinne“

Ab einer Gewinnsumme von über 5.000,00 € wird ebenfalls wie unter 3.) beschrieben verfahren – zusätzlich muss der Annahmestellenbetreiber jedoch noch ein weiteres Formular, welches nach Scan des ersten Formulars vom System erstellt und gedruckt wird, unterschreiben und per DHL-Express an WestLotto versenden. Hinzu kommt das Ausfüllen eines Frachtbriefes und die telefonische Buchung eines Abholboten, was – danke Warteschleife bei DHL – zu einem extremen Zeitaufwand führt.

Auszahlungen von Gewinnen wurden ausschließlich im Kalenderjahr 2012 mit einer Provision in Höhe von 0,25% auf den Zahlungsbetrag berücksichtigt. Der extrem geringe Provisionssatz berücksichtigte nicht das Risiko der Annahmestellen, entsprechende Bargeldbestände in der Annahmestelle vorzuhalten.



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

Die damalige Mitteilung über diese auf ein Jahr befristete ‚Leistung‘ wurde zur Kenntnis genommen; eine partnerschaftliche Zusammenarbeit sieht unserer Auffassung nach allerdings anders aus.

„*Besser als nichts*“ kann man nicht in jeder Situation positiv verkaufen.

VIII. Andere Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmesituation

a.) Haupt- und Nebensortiment; veränderte Marktbedingungen und nicht-monetäre Leistungen von WestLotto

Der Finanzminister beschreibt⁶ zusätzlichen Möglichkeiten, die WestLotto den Annahmestellen bietet (Verkauf von PrePaid-Karten, paysafe-Codes, Geschenkgutscheinen etc.) aber auch andere Randbedingungen, wie z. B. massive Veränderungen im Einzelhandel mit einer immer stärkeren Konzentration der Kundenfrequenzen zugunsten der Discounter, Verbrauchermärkte und Shopping-Center sowie ein stark verändertes Einkaufsverhalten der Kunden, zunehmender Druck auf die Hauptsortimente Tabakwaren und Zeitschriften aber auch die Möglichkeit der Online-Spielteilnahme seien ‚Problembereiche‘ der Branche.

Das mag in einigen Bereichen durchaus richtig sein, ändert aber nichts an der Tatsache, dass sich die Annahmestellen in NRW nicht auskömmlich finanzieren können.

⁶ Vorlage 16/2614, Seite 2 und 3



Lotto- und Toto-Verband

der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.

Die vorgetragenen weitergehenden Maßnahmen von WestLotto, wie die Möglichkeit des Verkaufs von Mobiltelefonaufladungen über das Terminal seit 2005, der Möglichkeit des Verkaufs von paysafe-Karten (Bezahlkarten für Internet-Transaktionen) seit 2009, der Möglichkeit des Verkaufs von Prepaid-Geschenkgutscheinen seit 2009 oder die Zusammenarbeit mit der ilo-proFit Service GmbH zur Verbesserung der Kostenstrukturen und Erweiterung der Produktsortimente seit 2011 lenken nur von der Fragestellung ab, ob eine auskömmliche Provision gezahlt wird oder nicht.

Im Übrigen sind die vorbezeichneten Maßnahmen wohl eher im Interesse der WestEvent GmbH & Co. KG. Bei einem Umsatz von 2.109,90 € (tatsächliches Einzelbeispiel) erhält die Annahmestelle einen Provisionsbetrag in Höhe von 44,28 €. **Das sind 2,0987%!**

Alle vom Finanzminister vorgetragenen nicht-monetären Leistungen von WestLotto⁷ sind Leistungen, die von WestLotto als Unternehmen zu tragen sind und keine Leistungen, die WestLotto ‚freiwillig‘ leistet, wie man nach Durchsicht der Vorlage 16/2614 glauben könnte.

§ 86a HGB: „Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen, wie Muster, Zeichnungen, Preislisten, Werbedrucksachen, Geschäftsbedingungen, zur Verfügung zu stellen.“

Diese Pflicht zur kostenlosen (!) Ausstattung mit erforderlichen Unterlagen ist weit auszulegen⁸.

⁷ Vorlage 16/2614, Seite 3, 2. Absatz

⁸ Koller/Kindler/Roth/Morck, HGB, 8. Auflage 2015, § 86a Rz. 2



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

Es gehören hier wohl sicher die Terminals, Spielunterlagen und sonstige Verbrauchs- sowie Werbematerialien, welche aufgrund der gesetzlichen Regelung keinesfalls von einem Handelsvertreter (= Annahmestellenbetreiber) zu finanzieren sind. Eine von dieser Regelung abweichende Vereinbarung ist gem. § 86a Abs. 3 HGB **unwirksam!**

Gleiches gilt für Leitungskosten für die Anbindung an das Rechenzentrum von WestLotto und für die Kundenzeitschrift „GLÜCK“. Es ist keine freiwillige Leistung von WestLotto, dass diese die Kosten übernehmen sondern deren Pflicht wie geschildert – auch dem Willen des Gesetzgebers nach.

Insoweit ist u. E. nach auch eine Regelung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen WestLotto und den Annahmestellenbetreibern unwirksam die besagt, dass sich der Annahmestellenbetreiber an den Kosten für die Ausstattung, technischer Ausrüstung, Materialien und Transport in Höhe von max. 5% des monatlichen Provisionsaufkommendes der jeweiligen Annahmestelle zu beteiligen hat. Zwar wurde diese Klausel bislang von WestLotto unseres Wissens nach nicht geltend gemacht – gleichwohl ist sie rechtlich aber auch nicht durchsetzbar; § 86a Abs. 1, 3 HGB.

Die Verwendung dieser Klausel muss unverzüglich gestoppt werden, da Sie den Annahmestellenbetreibern eine falsche Rechtslage suggeriert.

b.) Gründe für die Schließung von Annahmestellen in NRW

Es ist nicht so, dass seit 2004 die Schließung von über 360 Annahmestellen ausschließlich auf eine rückläufige Umsatzentwick-



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

lung bei WestLotto zurückzuführen ist⁹. Diese Aussage ließe den Schluss zu, dass pro Jahr im Durchschnitt seit 2004 rund 30 Annahmestellen geschlossen hätten. Die tatsächlichen Verhältnisse sehen wie folgt aus:

	Schließungen	Inhaberwechsel	Verlegung	Neueröffnungen
2014 ¹⁰	157	261	46	124
2015 ¹¹	157	224	56	95

Nicht ganz unwahrscheinlich ist die Tatsache, dass viele Unternehmer nicht nur wegen der Marktbedingungen sondern auch wegen unternehmenspolitischer Grundsätze von einem Verkauf von Glücksspielprodukten Abstand nehmen. So muss ein Unternehmer, der eine Annahmestelle eröffnen oder übernehmen möchte, als Sicherheitsleistung zunächst einen durchschnittlichen Wochenumsatz als ‚Sicherheitsleistung‘ bereitstellen. Ein derart ‚totes‘ Kapital können sich eine Vielzahl von Unternehmer nicht leisten. Übrigens unabhängig von der Branche; für den Einzelhandel ohne Glücksspielprodukte kann ich dieses bestätigen.

c.) Provisionssatz im Vergleich

Der Vergleich hinsichtlich des oberen Drittels in Deutschland hinkt; insbesondere erhalten die Annahmestellen in NRW keine vergleichsweise hohe Provision. Ohne weiteres ist ein Vergleich ohnehin nicht möglich, da die Provisionssätze in den Bundesländern schwanken. Am Beispiel ‚EuroJackpot‘ stelle ich dar:

⁹ Vorlage 16/2614, Seite 2, 2. Absatz

¹⁰ WestLotto Geschäftsbericht 2014, S. 56

¹¹ WestLotto Geschäftsbericht 2015, S. 76 (gleiche Anzahl wie 2014!)



Lotto- und Toto-Verband

der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.

Hessen:	Provision auf Spieleinsatz:	5,5% - 6,4%
	Provision auf Bearbeitungsgebühr:	5,5% - 6,4%
	Provision auf Auszahlungen:	3,1%
NRW:	Provision auf Spieleinsatz:	6,55%
	Provision auf Bearbeitungsgebühr:	keine
	Provision auf Auszahlungen:	keine

Ein Vergleich mit anderen Ländern bietet sich hier vorliegend schon überhaupt nicht an, weil es an der Vergleichbarkeit fehlt. Es ist zudem auch nicht erläutert, worauf genau EU-Länder die Provision gewähren. Auf den Spieleinsatz? Mit oder ohne Bearbeitungsgebühren? Auf Auszahlungen?

Die Frage ist und bleibt: ***Was ist es Wert, dass über 3.500 Kleinstunternehmer in NRW für einen – mittelbar – landeseigenen Betrieb ‚arbeiten‘ vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen und Tätigkeiten?***

IX. Provisionshöhe auskömmlich?

„Soweit die Höhe der Provision nicht bestimmt ist, so ist der übliche Satz als vereinbart anzusehen“; § 87b Abs. 1 HGB. Zwar ist diese Regelung abdingbar – gleichwohl ist § 138 BGB die Schranke für eine Provisionsvereinbarung bei besonders grobem Missverhältnis zwischen Leistung des Handelsvertreters und der Provisionshöhe¹².

¹² Koller/Kindler/Roth/Morck, HGB 8. Auflage 2015, § 87b Rz. 1



Lotto- und Toto-Verband

der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Finanzminister trägt vor¹³, dass es im eigenen Interesse von WestLotto sei, dass die Annahmestellen sich auskömmlich finanzieren können und sich damit die Zahl der Annahmestellen nicht weiter verringert. Dem kann dem Grunde nach zugestimmt werden.

Eine angemessene Vergütung ist auch im Interesse von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden anderer Branchen – wenngleich mit unterschiedlicher Zielsetzung der Höhe nach – gleichwohl aber wie folgt z. B. beschlossen:

	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
TV-L	2,10%	2,30%	
Metall NRW	3,40%	2,80%	2,00%
Versicherungen	2,40%	2,10%	
Chemie	3,00%	2,30%	
Groß- und Außenhandel	2,70%	2,00%	
Einzelhandel NRW	2,50%	2,00%	

Etwas ausführlicher am Beispiel des ‚**Tarifvertrages für öffentliche Banken**‘ – unabhängig der Betrachtung der Umsatzentwicklung der Branche:

<u>Datum</u>	<u>Erhöhung</u>
01.05.2001	2,80%
01.07.2002	3,10%
01.07.2003	2,00%
01.01.2004	1,00%
01.09.2004	2,00%
01.09.2005	1,60%
01.09.2006	3,00%
01.12.2007	1,50%
01.11.2008	2,50%
01.01.2011	1,60%
01.07.2012	2,90%
01.07.2013	2,50%

¹³ Vorlage 16/2724, Seite 2, letzter Satz



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

01.07.2014	2,40%
01.07.2015	2,10%
01.10.2016	1,50%
01.01.2018	1,10%
01.11.2018	1,10%

Verdiente Anfang 2001 – also vor 15 Jahren - ein Beschäftigter, der den Regelungen des genannten Tarifvertrages unterliegt 1.793,00 €, so sind es seit diesen Monat bereits 2.113,00 € und ab November 2018 dann 2.160,00 €. Wohl gemerkt: Für die gleiche Tätigkeit.

Nach diesem Tarifvertrag werden u. a. auch Beschäftigte von WestLotto entlohnt¹⁴.

Folgte man jetzt dem Argument, dass allgemeine Erhöhungen von Einkommen (hier: Tarifierhöhungen) keine besonders langen Motivationswirkungen haben, wären alle Tarifverträge in Deutschland auf den Prüfstand zu stellen. Nicht umsonst spricht man zwischenzeitlich auch von Tarifanpassungen. Anpassungen also bezogen auf die tatsächlichen Lebensumstände. Und genau diese werden - jedenfalls bei den Annahmestellenbetreibern - seit 1997 überhaupt nicht berücksichtigt; weder vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen und Tätigkeiten noch vor dem Hintergrund der steigenden Lebenshaltungskosten.

Nicht nur Verbraucher – die die Annahmestellenbetreiber letztlich auch sind – haben mit gestiegenen Kosten wie z. B. dem Mindestlohn zu kalkulieren. Diese Tatsachen werden bislang auch nicht berücksichtigt.

¹⁴ WestLotto Geschäftsbericht 2014, S.21



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

X. Lösungsansatz: Erhöhung der Einnahmen von Annahmestellenbetreibern in NRW für den Verkauf von Glücksspielprodukten

Unterstellt man, dass der Landeshaushalt keine Mittel bereitstellt und WestLotto selbst auch keine Mittel zur Verfügung stellt bleibt nur noch eine Lösung über den Gesamtpreis des Produktes.

Der vom Kunden in Deutschland zu zahlende Gesamtpreis bei z. B. ‚Lotto 6 aus 49‘ oder ‚Eurojackpot‘ ist **nicht** einheitlich – es unterscheiden sich die Bearbeitungsgebühren von Bundesland zu Bundesland.

Beispiel ‚EuroJackpot‘: Auf einem in NRW spielbaren Schein besteht die Möglichkeit, 9 Spielvoraussagungen zu treffen. Jeder Tipp kostet 2,00 €. Zu den 18,00 € Spielgebühren kommen 0,50 € Bearbeitungsgebühren, welche – ohne mit einer Provision belegt zu werden – an WestLotto als Einnahme gehen. In anderen Bundesländern z. B. wird auch die Bearbeitungsgebühr mit der Provision belegt, was dem Willen des Gesetzgebers; § 87b Abs. 2 Nr. 1 S. 1 HGB, gleichkommt.

Fazit

Die Annahmestellen in NRW erwirtschaften flächendeckend in erheblichem Umfang Einnahmen für das Gemeinwesen und damit für die Destinatäre. Schaffen wir es nicht, das Netz der Annahmestellen vor Ort aufrecht zu erhalten, misslingt der gesetzgeberische Auftrag, den das Land NRW gem. § 1 AG GlüStV NRW zu erfüllen hat.



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

Die Erträge müssen weiter stabilisiert werden, damit auch langfristig ein gesundes mittelständisch strukturiertes und flächendeckendes Annahmestellennetz erhalten bleibt. Nur so ist das Spielgeschäft im Sinne der Ziele des Staatsvertrages aufrecht zu halten – auch in Zukunft.

NRW wird ein Interesse daran haben, dass die Annahmestellen vor Ort überleben können: Erwirtschaften diese doch flächendeckend in erheblichem Umfang Einnahmen für das Gemeinwesen und damit für die Destinatäre. Schwinden die Annahmestellen, schwinden auf Dauer auch die Umsätze – und damit auch die Einnahmen für den Haushalt. Wir gehen von einer Zielidentität aller Beteiligten aus.

Es ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, dass sich (fast) alle Beteiligten regelmäßige Erhöhungen ihrer Einkommen sicher sein können – aber gerade diejenigen, die seit Jahren am ‚Point of Sale‘ für die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages tätig sind und überhaupt erst die Einnahmen für West-Lotto und damit für das Land NRW generieren, überhaupt keine Anpassung ihrer Einkünfte aus diesem Bereich erhalten.

Eine Anpassung der Einnahmen durch den Verkauf von Glücksspielprodukten in NRW ist überfällig; eine moderate Erhöhung der Bearbeitungsgebühr in Höhe von

0,20 € pro Schein,

welche 1:1 der Annahmestelle zu Gute kommt, würde unserer Auffassung nach eine angemessene Anpassung sein.



Lotto- und Toto-Verband

*der Annahmestelleninhaber in
Nordrhein-Westfalen e.V.*

Weder das Geschäftsergebnis von WestLotto noch der Landeshaushalt werden durch eine solche Lösung belastet; hierzu könnten die notwendigen Studien erarbeitet werden.

Wir sind sicher: Kein Kunde hört auf ‚Lotto‘ zu spielen, weil sein Spielschein 0,20 € mehr kostet; auch nicht, wenn man die Erhöhung prozentual ausdrückt.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Buller
Geschäftsführer